

Medizinerin des B.A.D. spricht sich gegen die Versetzung in die Organisationseinheit TPS am Dienstort Köln aus

Drei Mal versuchte die DTAG, eine Beamtin des mittleren Dienstes zur Frage der allgemeinen Dienstfähigkeit und zur Zumutbarkeit eines Einsatzes an unterschiedlichen Dienstorten durch den zuständigen B.A.D. untersuchen zu lassen. Gegen jede Untersuchungsanordnung ist Widerspruch eingelegt und vor dem zuständigen Verwaltungsgericht um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht worden. Da die Untersuchungsanordnungen den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht u. a. im Beschluss vom 30.05.2013, AZ: 2 C 68.11, aufstellte, nicht entsprach, wurden die Untersuchungsanordnungen zurückgenommen. Das erfolgte in zeitlicher Hinsicht vor dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.03.2019, AZ: 2 VR 5.18.

Der vierten Untersuchungsanordnung kam die Beamtin nach. Der B.A.D. verneinte mit knappen aber deutlichen Worten die Zumutbarkeit der Fahrten zur Arbeitsstätte, des wöchentlichen Pendelns und des Umzugs.

Dessen ungeachtet versetzte die DTAG die Beamtin in die TPS, wogegen sie durch Widerspruchseinlegung und Stellen eines entsprechenden Eilantrags vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vorging.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Versetzungsverfügung angeordnet. Im Eilverfahren vertrat die DTAG die Auffassung, die mangelnde Pendel- bzw. Umzugsfähigkeit müsse umfänglich dargelegt werden. Es müsse ausführlich begründet werden, warum die vorliegenden Krankheitsbilder einen Hinderungsgrund darstellen.

Dem ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 09.05.2019, AZ: 10 L 1053/19, entgegen getreten. Bei eindeutigen Krankheitsbildern müsse man nicht episch breit medizinisch begründen. Die Begründung müsse nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Davon sei nach dem Inhalt des Gutachtens auszugehen.

10 L 1053/19

Helmut Legarth
Rechtsanwalt
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Tel.: 023 61 - 9272-0

Eingegangen

14. MAI 2019

BREITKREUTZ U. KOLLEGE
RECHTSANWÄLTE U. NOTAR**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Breitzkreutz und andere,
Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,
Gz.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, dieser vertreten durch die Leitung des Betriebes Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety (CSH), Langer Grabenweg 33 - 43, 53175 Bonn,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: agv:community e.V., Am Tüv 5, 30519 Hannover,
Gz.:

w e g e n Versetzungen und Abordnungen (BB)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 9. Mai 2019

durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klein
Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 26. Februar 2019 gegen die Versetzungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 15. Februar 2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig. Insbesondere ist er nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, denn der Widerspruch der Antragstellerin vom 26. Februar 2019 gegen die Versetzungsverfügung vom 15. Februar 2019 hat gemäß § 126 Abs. 4 BBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist auch begründet. Die Begründetheit des gestellten Antrages hängt von der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ab. Richtet sich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO – wie hier – gegen eine Versetzungsverfügung, kann grundsätzlich – d.h. bei Fehlen besonderer Umstände – nur eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Versetzung dazu führen, von dem in § 126 Abs. 4 BBG gesetzlich vorausgesetzten Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses abzuweichen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 14. Oktober 2008 – 1 B 235/08 –, juris Rn. 6.

Zum Erfolg des Antrages führt vorliegend, dass nach den Umständen des Einzelfalles erhebliche Bedenken gegen die Zumutbarkeit der Versetzung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten bestehen. Ob dies bereits zu einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Versetzung führt, kann offen bleiben. Denn es liegen jedenfalls besondere Umstände vor, die es gebieten, dem Interesse der Antragstellerin, vorläufig vom Vollzug der Versetzungsverfügung verschont zu bleiben, den Vorzug vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse zu geben.

Vgl. zum Vorstehenden auch OVG NRW, Beschluss vom 2. Dezember 2014 – 1 B 751/14 –, juris Rn. 21, 25 (betreffend eine Zuweisung).

Die Bedenken gegen die Zumutbarkeit der Versetzung knüpfen an die – auch von der Antragstellerin gerügten – zu langen Fahrzeiten zwischen ihrem Wohnort und dem neuen Dienstort sowie an die Frage der Umzugsfähigkeit der Antragstellerin an.

Die Mobilität der Antragstellerin ist ausweislich des arbeitsmedizinischen Gutachtens vom September 2018 der Frau Dr. med. (B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH – B.A.D. –) dahin eingeschränkt, dass ein Pendeln nur bei maximal 30 Minuten pro Fahrt und nur im PKW möglich ist. Diese Feststellung wird von keinem der Beteiligten angezweifelt. Weiterhin dürfte bereits die Antragsgegnerin selbst davon ausgehen, dass Fahrten zwischen dem Wohnort der Antragstellerin und ihrem neuem Dienstort mit dem PKW in 60 Minuten nicht zu bewältigen sind.

Es bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die Zumutbarkeit eines Umzuges nach Köln. Denn im arbeitsmedizinischen Gutachten vom September 2018 wird ausdrücklich angegeben, dass ein Umzug aus medizinischer Sicht nicht möglich sei. Jedenfalls bei summarischer Prüfung hat die Kammer keine Veranlassung, diese Feststellung in Zweifel zu ziehen. Soweit die Antragsgegnerin abweichend hiervon einen Umzug der Antragstellerin nach Köln für möglich hält, vermag die Kammer ihr nicht zu folgen. Die Antragsgegnerin meint, die fehlende Umzugsfähigkeit sei „nicht nachvollziehbar, da auch am neuen Beschäftigungsort die Heilbehandlungen und Therapien durchgeführt werden können“. Eine nähere medizinische Begründung finde sich in dem Gutachten nicht. Im Gutachten vom September 2018 heißt es aber ausdrücklich:

. Diese Begründung ist mit Blick auf die Umzugsfähigkeit zwar knapp gehalten, aber ohne Weiteres nachvollziehbar und unter keinem Gesichtspunkt widersprüchlich. Eine Aussage des Inhalts, dass ein stabiles soziales Umfeld entbehrlich ist, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Es liegen auch keine sonstigen Erkenntnisse vor, aus denen sich durchgreifende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Feststellungen in dem B.A.D.-Gutachten vom 26. September 2018 zur Umzugsfähigkeit der Antragstellerin nicht zutreffen. Angesichts des Vorstehenden erscheint es auch ohne Weiteres nachvollziehbar, wenn in dem B.A.D.-Gutachten vom September 2018 auch ein wöchentliches Pendeln der Antragstellerin mit auswärtiger Übernachtung aus medizinischen Gründen nicht für möglich gehalten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Dabei wurde der Auffangwert im Hinblick auf die Vorläufigkeit des Verfahrens halbiert.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten

lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Klein



Schulz-Nagel

Dr. Geilenbrügge

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf